



Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold
Geschäftsstelle

Bezirksregierung Detmold 32754 Detmold
Präsident des
Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Auskunft erteilt:
Geschäftsstelle
des Regionalrates

Zimmer: D 302
Durchwahl: (05231)71-6100
Telefax: (05231)71-6161
Aktenzeichen:
- 61 -

16. Mai 2003

**Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit
der Städte, Gemeinden und Kreise**

Ihr Schreiben von --. April 2003; Geschäftszeichen: I.1

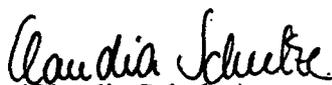
Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich den Beschluss des Regionalrats des Regierungsbezirks Detmold vom 12.05.2003 zum Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise.

Er ist zugleich die erbetene schriftliche Stellungnahme des Regionalrates zur Anhörung am 28.05.2003 verbunden mit der Forderung, den Beschluss im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Claudia Schulze)

Geltende Arbeitszeit:
(Kernarbeitszeit von 8.30 - 12.00 und 13.30 -
15.00 Uhr)
Sprechtage jeweils am Donnerstag
Andere Besuchszeiten nur nach Vereinbarung

Telefon (Zentral):
(05231) 71-0
Telefax (Zentral):
(05231) 71-1295
(05231) 71-1297

Internet:
<http://www.brdr.nrw.de>
eMail:
regionalrat@brdr.nrw.de

Konten der Landeskasse Detmold:
Landeszentralbank Girokonto 490 015 20 (BLZ 490 000 00)
Sparkasse Detmold 103 06 (BLZ 476 501 30)
Postgirokonto Hannover 426-307 (BLZ 250 100 30)

Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold

Beschluss

zum

Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 11.02.2003

Zu Beginn des Jahres 2003 ist der Gesetzentwurf, der Landtagsfraktionen SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 13/3538) im Landtag eingebracht worden.

Ziele des Entwurfes sind u.a., die planerischen Rahmenbedingungen für das Ruhrgebiet durch die Reform des KVR, der zu einem mit mehr Kompetenzen ausgestatteten Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) ausgebaut werden soll, zu verbessern sowie die Einführung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFP) als neuem Planungsinstrument.

Der Regionalrat Detmold hat sich in seiner Sitzung am 12. Mai 2003 eingehend mit der Thematik befasst. Er befürchtet, dass das bewährte System der Regionalplanung im Land Nordrhein-Westfalen Schaden nehmen könnte und die geplante Reform des KVR am eigentlichen Problem vorbei geht, falls der Entwurf das Gesetzgebungsverfahren in der vorliegenden Form passiert.

Mit der Schaffung der Regionalräte und den ihnen zusätzlich gewährten Kompetenzen hat der Landtag NRW im Jahr 2000 einen Richtungweisenden Schritt zu einer stärkeren Regionalisierung und Dezentralisierung sowie zur besseren Verzahnung von regionaler Flächensteuerung, Infrastruktur und Strukturpolitik vollzogen. Dieser Weg hat sich bewährt und sollte konsequent weiter verfolgt werden. Anstatt über die Einführung von neuen Planungsinstrumenten und Organisationsformen zu diskutieren, sollte besser nach Lösungen für die drängenden Probleme des Ruhrgebiets gesucht werden.

Mit der Resolution will der Regionalrat Detmold eindeutig Stellung beziehen und seine Bedenken vortragen. Der Vorsitzende des Regionalrates Detmold wird beauftragt,

diese an den Präsidenten des Landtages NRW weiterzuleiten mit der Forderung, sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Regionalrat Detmold vertritt folgende Position:

1. Das Gegenstromprinzip als Ausgleich zwischen kommunalen und staatlichen Interessen auf der Ebene der die Landesplanung konkretisierenden Regionalplanung muss erhalten bleiben. Diesen Ausgleich haben bisher die Regionalräte, die mit kommunalen Vertretern besetzt auf der staatlichen Ebene angesiedelt sind, geleistet. Das Gegenstromprinzip kann durch das neue Planungsinstrument Regionaler Flächennutzungsplan (RFP) nicht gewährleistet werden, da es zu keiner Abwägung im regionalen Kontext kommen darf (die Genehmigungsbehörde Bezirksregierung kann nur Ja oder Nein zu einem vorgelegten RFP sagen, eine Abwägung trifft nur der Planungsträger).
2. Durch den Zusammenschluss einiger Kommunen im Rahmen des Regionalen Flächennutzungsplans geht der durch die Gebietsentwicklungspläne erzielte regionale Interessenausgleich verloren. Die Konkurrenz zwischen ländlichem Raum und Verdichtungsbereich wird verschärft. Das Ziel der gleichwertigen Lebensbedingungen gerät aus dem Blick. Zudem werden die Belange des Natur- und Freiraumschutzes wie die einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung wohl nur noch unzureichend berücksichtigt werden. Dies muss dann zwangsläufig eine Verschärfung der landesplanerischen und raumordnerischen Ziele zur Folge haben, die der landespolitisch gewollten Regionalisierung und Dezentralisierung geradezu entgegen wirken.
3. Durch den Regionalen Flächennutzungsplan wird das stringente und bewährte System der Landes- und Regionalplanung in NRW nachhaltig gestört. Es kommt zu einer „Flickenteppich-Planung“. Es darf jedoch keine zersplitterte Regionalplanung geben. Entweder ist die Regionalplanung staatlich oder kommunal verfasst. Beide Modelle in einem Bundesland anzuwenden halten wir für falsch und unsystematisch.
4. Der Regionale Flächennutzungsplan führt zu einem Verlust von Planungssicherheit für Unternehmen. Dieses Planungsinstrument wäre ein Nachteil für

die Attraktivität der Wirtschaftsregion OstWestfalenLippe.. Der Regionale Flächennutzungsplan gibt keine zusätzlichen Entwicklungsimpulse für den strukturellen und wirtschaftlichen Wandel in der Region.

5. Bereits heute besteht die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit in Form von Planungsverbänden nach § 205 BauGB bzw. in Form von gemeinsamen Flächennutzungsplänen nach § 204 BauGB. Diese Instrumente werden jedoch nicht genutzt. Der Regionale Flächennutzungsplan könnte ebenfalls keinen Beitrag zu einer größeren interkommunalen Zusammenarbeit leisten.
6. Entgegen der Bekundungen der Autoren des Gesetzesentwurfs wird keine Planungsebene abgeschafft. Vielmehr wird eine weitere Planungsebene etabliert. Dies ist kontraproduktiv zu den Bestrebungen, die Verwaltungsabläufe zu beschleunigen und Verfahren zu verkürzen.
7. Neben den negativen räumlichen Wirkungen bestehen konkrete rechtssystematische Bedenken, da der Regionale Flächennutzungsplan in Konkurrenz zum Gebietsentwicklungsplan (gleiche Ebene) etabliert würde. Außerdem sind bisher Aspekte wie ein Vergleich der Dauer der Aufstellungsverfahren, die Darstellungstiefe bzw. der Detaillierungsgrad der Regionalen Flächennutzungspläne, die Genehmigungsinstanz, die Rolle der Regionalräte sowie die Inhalte überhaupt nicht behandelt worden (dies wird unzulässig in die in § 10a LPIG NRW angesprochenen Rechtsverordnung verdrängt).

Detmold, den 12. Mai 2003